

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 15/0035</b>
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 30.01.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	Kremer-Cymbala, Reinhard	<b>Tel.:-229</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	19.02.2015	Vorberatung
Stadtvertretung	17.03.2015	Entscheidung

**Satzung nach dem PACT-Gesetz Nr. 3 "Schmuggelstieg", Gebiet: Am Tarpenufer/Schmuggelstieg  
hier: Satzungsbeschluss**

### Beschlussvorschlag

Auf Grund §§ 4 und 28 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 3 Ges. v. 10.12.2014 (GVOBl. S. 473), von § 3 PACT-Gesetz in der Fassung vom 13.07.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 158) sowie der §§ 2 und 11 bis 18 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) wird der Satzung nach dem PACT-Gesetz Nr. 3 "Schmuggelstieg", Gebiet: Am Tarpenufer/Schmuggelstieg in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.01.2015 (Anlage 1), rückwirkend zum 01.08.2014 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Satzung durch die Stadtvertretung sowie deren Rückwirkung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend : ...

### Sachverhalt

Mit Beschluss vom 01.04.2014 hat die Stadtvertretung; Vorlage B 14/0092 beschlossen den PACT-Bereich Nr. 3 „Schmuggelstieg“ einzurichten.

Mit Schreiben vom 25.06.2014 wurden die Abgabenschuldner von diesem Einrichtungsbeschluss in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde gleichzeitig Gelegenheit gegeben, ihren Widerspruch gegen die Einrichtung des PACT-Bereiches und das mitgeteilte Maßnahmen- und Finanzierungskonzept Widerspruch zu erheben.

3 Grundeigentümer für 4 Grundstücke haben gegen Die Einrichtung des PACT-Bereiches und die beantragten Maßnahmen Widerspruch erhoben. Bei einer Gesamtzahl von 13 Grundstücken, die im PACT-Bereich belegen sind, ergibt sich kein Einrichtungsverbot, da das Quorum von 1/3 Widerspruch (5 Grundstücke) nicht erreicht wurde.

Wegen der Rückwirkung der Satzung zum 01.08.2014 hat die Rechtsabteilung der Stadt

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

vorgeschlagen, dass die Satzung (Anlage 1) eine Laufzeit von 3 Jahren haben soll, siehe § 11 der Satzung, die Laufzeit für die PACT-Maßnahme ist allerdings auf zwei Jahre durch das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept auf zwei Jahre begrenzt.

Die Geltungsdauer ergibt sich aus dem Umstand, dass die PACT-Abgabe erst mit Abschluss der PACT-Maßnahme fällig wird, siehe § 8 Abs. der Satzung. Dadurch hat die Verwaltung genügend Zeit, die Maßnahme abzurechnen. Bei einer nur zweijährigen Satzungsdauer würde kein Anspruch mehr nach Abschluss der Maßnahme am 31.07.2016 auf Erhebung der Abgabe bestehen, da die Satzung ihre Gültigkeit verloren hätte. Der Verwaltung wird daher ausreichend Zeit verschafft, die Abgabe zu erheben.

Auf die Abgabe können aber angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Dies ist auch so geplant. So sollen nach Bekanntmachung der Satzung 40 v. H. der Gesamtabgabe als Vorauszahlung festgesetzt werden. 1 Jahr nach Festsetzung werden dann weitere 40 v. H. fällig. Die restlichen 20 v. H. bzw. der Betrag, der sich dann noch aus der Abrechnung der Maßnahme ergibt ist dann nach Abschluss der Maßnahme und deren Abrechnung durch einen weiteren Festsetzungsbescheid von den Abgabepflichtigen einzufordern.

### **Anlagen**

1. Satzungstext; Stand 27.01.2015
2. Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vom 03.03.2014